

Markus Felber

## **Das Recht zu schweigen verschwiegen Aussagen als Beweismittel grundsätzlich unzulässig**

*Die Strafverfolgungsbehörden müssen festgenommene Personen unverzüglich darüber informieren, dass sie das Recht haben, die Aussage zu verweigern. Geschieht dies nicht, dürfen allfällige Aussagen des Beschuldigten grundsätzlich nicht als Beweismittel für eine Verurteilung herangezogen werden. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts, in dem die Rechtsprechung zu dieser Problematik bestätigt und weiterentwickelt wird (NZZ 2. 5. 01).*

[Rz 1] Laut dem einstimmig gefällten Grundsatzurteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung handelt es sich bei der behördlichen Pflicht, einen Inhaftierten über sein Aussageverweigerungsrecht zu informieren, um eine eigenständige Verfahrensgarantie (Art. 31 Abs. 2 Bundesverfassung). Diese lässt sich nicht nur aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ableiten. Vielmehr «dient die Information über das Aussageverweigerungsrecht der Gewährleistung der Verteidigungsrechte». Daher sind Aussagen, die in Unkenntnis des Schweigerechts gemacht werden, als Beweismittel gegen den Beschuldigten grundsätzlich nicht verwertbar. Dieses Verwertungsverbot gilt indes nicht absolut, wie das Bundesgericht schon in einem früheren Urteil festgehalten hat (unveröffentlichtes Urteil 8G.55/2000).

[Rz 2] Ausnahmen sind aufgrund einer sorgfältigen Abwägung der im Spiel stehenden Interessen möglich. Das gilt zunächst für den Fall, in dem ein Inhaftierter sein Recht, die Aussage zu verweigern, ohne Zweifel gekannt hat. Davon darf laut einem Urteil des Bundesgerichts ausgegangen werden, wenn der Beschuldigte in Anwesenheit seines Verteidigers vernommen wurde (unveröffentlichtes Urteil 6P.164/2001). Die vom Bundesgericht nun bestätigte Praxis geht allerdings noch um einiges weiter. So darf ein grundsätzlich unzulässiger Beweis unter Umständen zugelassen werden, wenn es um schwere Straftaten geht. Denn «je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Angeklagten daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt» (BGE 109 Ia 244 E. 2b). Dabei müsste berücksichtigt werden, ob das rechtswidrig erlangte Beweismittel auch auf zulässigem Weg zu beschaffen gewesen wäre. Das dürfte indes bei einer unterbliebenen Information über das Aussageverweigerungsrecht eher schwierig sein.

[Rz 3] Konkret zu beurteilen war der Fall eines Mannes, der unter anderem wegen Vermögensdelikten und wegen Vergewaltigung zu 18 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden war. Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde des Betroffenen gutgeheissen und den Schuldspruch aufgehoben, weil dieser auf Aussagen beruhte, die der Verurteilte gemacht hatte, ohne dass er zuvor auf sein Recht zu schweigen hingewiesen worden war. Bei einer Wiederholung des Prozesses darf auf diese Aussagen nicht mehr abgestellt werden.

Urteil 1P.635/2003 vom 18. 5. 04 *z* BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 9. Juni 2004 (Nr. 131), S. 15

Rechtsgebiet: Allgemeines Strafprozessrecht  
Erschienen in: Jusletter 14. Juni 2004  
Zitiervorschlag: Markus Felber, Das Recht zu schweigen verschwiegen, in: Jusletter 14. Juni 2004  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3195>